
Voneinander lernen – miteinander glauben. „Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph 4, 5)

Zum Konvergenzdokument der Bayerischen Lutherisch-
Baptistischen Arbeitsgruppe (BALUBAG)

Erich Geldbach

*Dem Andenken des Freundes **Peter Athmann**, der in der bayrischen lutherisch-baptistischen Dialogkommission den Baptismus hervorragend und innovativ vertreten hat.*

1. Vorbemerkung

Zunächst sollte man festhalten, dass nach der am 29. April 2007 im Dom zu Magdeburg unterzeichneten wechselseitigen Anerkennung der Taufe durch elf Kirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) der Eindruck entstehen konnte, bei der Tauffrage sei jetzt Ruhe eingekehrt. Aber schon die ARD-Nachrichtensendung aus Magdeburg machte klar, dass nicht alle Kirchen unterzeichneten. Etliche Kommentare sahen in den täuferischen Kirchen, die durch den mennonitischen Pastor Werner Funck ein Grußwort ausrichten ließen, jene Störenfriede des Tauffriedens. Sie unterließen es indes, darauf zu verweisen, dass in Magdeburg auch Kirchen orthodoxer Prägung nicht unterschrieben hatten, sondern nur solche Kirchen, die sich schon bisher in ihrer Taufpraxis einig waren, also nur das durch eine Erklärung offiziell machten, was bisher in der Praxis bereits galt. Mit diesem Vorgehen ist die Tauffrage aber noch keineswegs geklärt. Eher könnte man sagen, dass mit der Unterzeichnung der Riss zwischen den säuglingstaufenden Kirchen und den Kirchen mit Glaubenstaufe tiefer geworden ist. Man wird auch nicht darauf verweisen dürfen, dass es ja „nur“ etliche kleine Kirchen seien, die sich dem allgemeinen Trend widersetzt hätten. In Fragen der religiösen Lehre und Praxis gelten die allgemeinen Mehrheits- und Minderheitsregeln nicht. In der Geschichte hat es zu viele Fälle gegeben, die den Minderheiten Recht gaben. Daher sollte man keine zu vorschnellen Folgerungen ziehen. In diese Situation platzt nun ein Dokument, das in Bayern zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche und dem Landesverband der Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinden erarbeitet worden war¹ und dessen Ergebnis am 20. April 2009 den Vertretern der Kirchen übergeben wurde.

¹ In Leserbriefen, die in der Zeitschrift DIE GEMEINDE zum Abdruck kamen, ist wiederholt die Repräsentativität der baptistischen Delegation in Zweifel gezogen worden. Dem

2. BALUBAG

Das Dokument stellt das Resultat eines offiziellen Lehrgesprächs dar. Die Baptistisch-Lutherische Bayrische Arbeitsgruppe (BALUBAG), die sich am 27. März 2003 konstituierte, führte über einen Zeitraum von sechs Jahren das Gespräch. Der offizielle Charakter kam noch zusätzlich darin zum Ausdruck, dass das Präsidium des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden (BEFG) einen Vertreter in die AG entsandt hatte, und dass die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) sowie die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) die lutherische Delegation mit einer stellvertretenden Durchführung des Gesprächs beauftragten. Der Dialog geht daher über Bayern hinaus, und entsprechend müssen die Ergebnisse größere Resonanz finden. Die durch die Arbeitsgruppe involvierten Kirchen müssen sich einem intensiven Rezeptionsprozess der Ergebnisse unterziehen, was auf unterschiedlichen Ebenen erfolgen kann, aber ein Ziel verfolgen sollte, das bereits am Ende der Einleitung als Empfehlung ausgesprochen wird: „Durch das genaue Bedenken der bisherigen Konflikte in der Praxis von Taufe und Abendmahl erarbeiteten wir Vorschläge, durch welche ein *Grundkonsens in der evangeliumsgemäßen Gestaltung von Taufe und Abendmahl* erreicht wurde. Daher *empfehlen wir unseren Kirchen die Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft.*“²

3. Die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) als Referenzrahmen

Mit diesen Formulierungen wird deutlich, dass das Modell der „Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie = LK)“³ im Hintergrund leitend gewesen sein muss. Das ist deshalb so, weil jede Mitgliedskirche der auf der LK basierenden, heute so genannten Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) bei ihren ökumenischen Bemühungen diese Gemeinschaft vorrangig berücksichtigen muss. Es lässt sich unschwer ausmalen, was es bedeuten würde, wenn eine deutsche Landeskirche über die Köpfe aller anderen Kirchen der GEKE weitreichende ökumenische Vereinbarungen mit einer Nicht-Mitgliedskirche der GEKE treffen würde. Noch ein anderer Grund ist ausschlaggebend dafür, dass die LK eine Leitfunktion bei den bayrischen Gesprächen hatte: Das neue Dokument knüpft explizit an das Gesprächsergebnis an, was die GEKE mit der Europäischen Baptistischen Föderation (EBF) 2004 zum Abschluss gebracht hatte.⁴ In diesem Gespräch hatte

hat das Präsidium des BEFG widersprochen und darauf aufmerksam gemacht, dass die Delegation offiziell beauftragt war.

² Hervorhebungen im Original.

³ Leuenberg ist ein kleiner Ort mit einer evangelischen Akademie in der Nähe von Basel.

⁴ *Wilhelm Hüffmeier/Tony Peck* (Hg.), *Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche. Dialog zwischen der EBF und der GEKE zur Lehre und Praxis der Taufe* (Leuenberger Texte 9), Frankfurt a.M. 2005.

man nach Möglichkeiten gesucht, den europäischen Baptismus näher an die GEKE heranzuführen. Dahinter können mehrere Gründe stehen. Zum einen befindet sich der europäische Baptismus in der Gefahr, ökumenisch isoliert zu sein, nachdem die Methodisten durch ihre Unterschrift unter die LK seit 1994 Teil der GEKE sind. Zum anderen würde durch die Einbeziehung des Baptismus die evangelische Stimme in Europa, die durch die GEKE faktisch wahrgenommen wird, deutlich verstärkt. Schließlich stehen gerade durch die Tauftheologie und Taufpraxis Spannungen zwischen Baptisten und anderen Kirchen seit je im Raum, die einem gemeinsamen Zeugnis abträglich sind.

Die bayrische AG hat noch auf andere Gesprächsergebnisse als Anknüpfungspunkte zurückgegriffen. Da war zum einen der baptistisch-lutherische Dialog auf Weltebene zwischen dem Lutherischen Weltbund (*Lutheran World Federation*) und dem Baptistischen Weltbund (*Baptist World Alliance*), der 1990 abgeschlossen wurde, außerdem das italienische Modell zwischen Waldensern-Methodisten einerseits und Baptisten andererseits sowie schließlich auch das Gespräch zwischen VELKD und deutschen Mennoniten. Es zeigt sich, dass die nationalen und internationalen Verzahnungen der Dialoge fruchtbar gemacht werden konnten. Das ist im Blick auf die GEKE und eine mögliche Verständigung mit den Baptisten besonders wichtig, weil die LK nach ihrem Verständnis dann den Weg zu einer Kirchengemeinschaft ebnet, wenn zumindest drei Dinge erfüllt sein müssen:

- Es muss Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums vorliegen;
- es muss eine Übereinstimmung im Verständnis der Sakramente Taufe und Abendmahl gegeben sein;
- es müssen die Verwerfungen der Vergangenheit aufgearbeitet sein.

In mühsamen und langwierigen Lehrgesprächen zwischen Vertretern der lutherischen und reformierten Kirchen, die seit 1955 geführt wurden, war in der Abendmahlsfrage ein Durchbruch erzielt worden, so dass man europaweit an eine Unterzeichnung der LK gehen konnte, die dann 1973 in Kraft trat. Mit ihr wurde die damals sogenannte „Leuenberger Kirchengemeinschaft“ begründete. „Kirchengemeinschaft“ ist in diesem Fall ein *terminus technicus*,⁵ meint er doch, dass eine engstmögliche Gemeinschaft von selbständig bleibenden, in eigenen Strukturen lebenden Kirchen erreicht werden soll. Dazu gehören die gegenseitige Gewährung von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft, die gegenseitige Anerkennung der Ordination

⁵ Die Köln-Bonner und oberbergische Pastorenschaft im BEFG hat in einer bemerkenswerten Stellungnahme diese besondere Bedeutung von „Kirchengemeinschaft“ im Zusammenhang mit der Leuenberger Konkordie nicht erkannt, wenn sie argumentiert, dass eine weitgehende Übereinstimmung im Abendmahlsverständnis und die gegenseitige Anerkennung von Ämtern und Diensten ausreichend für eine anzustrebende Kirchengemeinschaft seien. Bei so viel gemeinsamer Basis sei „eine Übereinstimmung in der Tauffrage zwar wünschenswert, aber nicht zwingend notwendig“. In der LK ist das aber zwingend.

und damit die Möglichkeit der Interkommunion und Interzelebration.⁶ Die GEKE umfasst heute Kirchen der lutherischen, reformierten, unierten, methodistischen, waldensischen und böhmischen Traditionen in Minder- und Mehrheitskirchen in Europa.⁷ Die Gespräche mit der EBF sollten erkunden, wie weit auch der Baptismus einbezogen werden könnte.⁸ Hier aber entpuppte sich die Tauffrage bei allen gemeinsamen Aussagen, die man treffen konnte, als ein noch unüberwindbares Hindernis, so dass die Beziehungen zwischen beiden Gruppen merklich abkühlten.

4. Rezeption

Sollte der Empfehlung der BALUBAG zur Aufnahme von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen Lutheranern und Baptisten entsprochen werden können, wäre indes ein wahrer Durchbruch erzielt. Voraussetzung dazu wäre ein positiver Verlauf des Rezeptionsprozesses. Das müsste nach Lage der Dinge zuerst in Deutschland erfolgen, weil hier das Dialogergebnis erarbeitet wurde. Der Prozess der Rezeption könnte sich natürlich auch nicht auf die Gesprächspartner in Bayern beschränken; er müsste auch über den Kreis der VELKD hinausgehen und alle Gliedkirchen der EKD, also auch die unierten und reformierten Landeskirchen, einbeziehen. Die EKD verfügt über einige Erfahrungen im Umgang mit ökumenischen Ergebnissen und ihrer Aneignung.

Schwieriger dürfte es bei dem Gesprächspartner sein. Allgemein ist die Frage zu stellen, wie ein Gemeindebund wie der BEFG mit seiner kongregationalistischen Struktur einen Rezeptionsprozess zu Wege bringen will. Die kongregationalistische Verfassung bedingt ein hohes Maß an Autonomie jeder Ortsgemeinde, so dass eigentlich alle Gemeinden sich der Aufgabe einer Rezeption stellen müssten. Das wäre einerseits von unschätzbarem Vorteil, weil dann ökumenische Ergebnisse tatsächlich an die Basis gelangen könnten, andererseits stellen sich praktische Probleme der Bewältigung einer solchen Aufgabe. Pastorinnen und Pastoren sowie Mitglieder von Gemeindeleitungen müssten vorbereitet werden, damit die Erörterungen in den Gemeinden fundiert erfolgen könnten.⁹ Es ließe sich aber auch denken, dass die Bundeskonferenz, die einer Synode in den Landeskirchen vergleichbar ist, ein Votum abgibt, was aber nach der Verfassung die Gemeinden wegen ihrer Autonomie letztlich nicht bindet. Deutlich ist, dass der

⁶ Dieses evangelische Modell der Ökumene ist deutlich unterschieden vom römisch-katholischen Ökumenismus, bei dem es immer darum geht, Gemeinschaft mit *und unter* dem Papst zu erreichen.

⁷ Einige Kirchen in Lateinamerika haben die LK auch unterschrieben.

⁸ Vgl. Ziffer 46–49 der LK.

⁹ Die ersten Reaktionen, die sich in Leserbriefen (vgl. oben Anm. 1) ausdrückten, zeigten, dass viele Voraussetzungen nicht gegeben sind, um ein solches Dokument unmittelbar zu verstehen und einzuordnen. In: DIE GEMEINDE Nr. 18–19 vom 23. August 2009, 6f. habe ich eine Einführung versucht.

Rezeptions- bzw. Aneignungsprozess im BEFG wesentlich komplizierter sein dürfte als in den Kirchen der EKD. Wenn die Hürden in Deutschland genommen werden könnten, müsste der Prozess auf europäischer Ebene, d.h. für die Baptisten in jedem nationalen Bund, weitergehen, um gegebenenfalls die Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft zwischen den Mitgliedskirchen der GEKE und der EBF zu ermöglichen.¹⁰

Das aber ist alles noch in weiter Zukunft. Zuerst muss es darum gehen, genau zu erfassen, was die Gesprächsgruppe in Bayern geleistet hat.

5. Zur Hermeneutik des Dialogs: Hermeneutik des Vertrauens

Der inhaltliche Aufbau des Dokuments lässt erkennen, dass „die gewichtigsten Differenzen“ zwischen beiden Kirchen, nämlich das Taufverständnis und die daraus folgende Taufpraxis in einen größeren Zusammenhang gestellt werden. Das ist sehr zu begrüßen, weil es sachlich richtig ist. Auf die Einleitung, die das bereits zitierte Ergebnis festhält (s. o.), folgt ein Kapitel zur Hermeneutik des baptistisch-lutherischen Dialogs, in der sich die Kommission Rechenschaft über Methoden und Grundlagen gibt. Wichtig ist die Feststellung, dass ein zukunftsöffener Dialog nur durch Erinnern an die Zeit „wechselseitiger Respektlosigkeit“ und der deshalb zu erfolgender „gegenseitiger Vergebung“ möglich ist. Darum hat man die entsprechenden Passagen des LWB-BWA Dialogs wörtlich zitiert und sich zu eigen gemacht¹¹ und hält fest, dass die „Verwerfungen in den Lutherischen Bekenntnisschriften weder den historischen noch den heutigen Baptismus“ gemeint haben können. Baptisten und Lutheraner waren „keine unmittelbaren Konkurrenten oder Gegner, sondern haben sich zeitversetzt in unterschiedlichen Jahrhunderten entwickelt“.¹² Das Gegenüber des Baptismus, so wird zu Recht gesagt, war die anglikanische Staatskirche. Weil es auch keine „unmittelbare theologische und historische Kontinuität“ zwischen den Täufern der Reformationszeit und den Baptisten gibt, wäre eine Beurteilung des Baptismus allein von den Verwerfungen der Reformationszeit „nicht sachgemäß“.¹³

¹⁰ Das Konvergenzdokument liegt seit November 2009 auch in englischer Übersetzung vor.

¹¹ *Harding Meyer et al.*, Dokumente wachsender Übereinstimmung Bd. 2 (1982–1990), Paderborn und Frankfurt a.M. 1992, 214f.: „Lutheraner erkennen und bedauern, dass die gegen die Täufer gerichteten Verwerfungen zur Diskriminierung von heutigen Baptisten beigetragen haben, und bitten um Vergebung [...] (Nr. 103). Baptisten erkennen und bedauern ihre Haltung der Überlegenheit, die den von Gott in den lutherischen Kirchen hervorgebrachten geistlichen Schatz übersieht. Es gab ungerechte und verzerrte Beschreibungen anderer Kirchen. Sie bitten darum um Vergebung.“ (Nr. 104) Leserbriefe in der baptistischen Zeitschrift DIE GEMEINDE zeigen, dass die „Haltung der Überlegenheit“ noch nicht überwunden ist.

¹² Der Baptismus hat 2009 auf seinen Beginn vor 400 Jahren zurück blicken können.

¹³ Manche bestreiten, dass es keine unmittelbare Kontinuität zwischen den Täufern der Reformationszeit und den Baptisten gibt, sondern konstruieren einen solchen Zusammen-

Höchst bemerkenswert ist, was die AG zu Arbeitsweise und Methode sagt. Die Kommissionsmitglieder verständigten sich auf einen Rollentausch: Diese originelle Methode einer „wechselseitigen Perspektivenübernahme“ bedeutete, dass Lutheraner in die baptistische Tradition und Baptisten in die lutherische Tradition einführten. Jede Seite hörte sich von der anderen dargestellt, ja die eine Seite musste die jeweiligen Lehrtraditionen und Überzeugungen der anderen Seite solange darlegen, „bis die dargestellte Seite sich recht verstanden sah. So übte sich jede Seite in die Sprach- und Denkformen und die Befindlichkeiten der anderen Tradition ein.“ Dadurch konnten die Stärken der anderen Tradition entdeckt und gewürdigt und konfessionelle Missverständnisse weitgehend vermieden werden. Dieses Vorgehen schuf eine „Atmosphäre respektvollen Wohlwollens“ und befreite jede Seite, selbstkritisch „die Besonderheiten der eigenen Tradition“ wahrzunehmen. Dazu gehörte auch, dass man die herkömmlichen kontroversen Positionen auf ihre ursprünglichen Anliegen und ihre geschichtlichen Weiterentwicklungen untersuchte. Das bedingte, dass man nicht einfach nur Positionen zwecks eines Vergleichs darlegte, sondern dass die Verquickung mit anderen Lehren und Begründungszusammenhängen und die geschichtlichen Weiterentwicklungen „in Treue zu ihrem Ursprung“ und die damit zugrunde liegenden oder abgeleiteten Frömmigkeitsformen mit in den Blick traten.¹⁴ Dass man die Taufe nicht isoliert betrachten darf, zeigt sich unter diesen Gesichtspunkten sehr deutlich. Die AG hat darüber hinaus immer versucht, die Praxis mit zu bedenken: Auf welche Praxisprobleme antwortet eine theologische Lehre und wie stützt die Praxis eine theologische Lehre je in beiden Kirchen? Man war so in der Lage, die konfessionellen Differenzen auch als bereichernd zu erfahren, so dass dadurch der Prozess des Von-Einander-Lernens angestoßen wurde, was sogar im Titel des Dokuments zum Ausdruck kommt. Es dürfte unmittelbar einleuchten, dass man mit Hilfe dieser Methode auch nach Entsprechungen für bestimmte Sachverhalte auf beiden Seiten suchte. Welche Aussagen werden jeweils in andere Sprachformen gekleidet, meinen aber dasselbe?

Mit Hilfe dieser Methode gelangte die AG zu der Frage, „was gemeinsam bezeugt und ausgesagt werden konnte. Kontroverse Punkte befragte die AG dann daraufhin, ob sie im Lichte des Grundkonsens als kirchentrennend zu beurteilen seien.“ Diese Vorgehensweise ist in der ökumenischen Diskussion als Methode des „differenzierten Konsenses“ bekannt, wonach von beiden Seiten die Grundpositionen dargestellt werden, um danach zu fragen, ob die Anliegen beider Seiten lediglich in einer unter-

hang. Die Unterschiede zwischen beiden Familien sind jedoch beträchtlich, so dass man höchstens mittelbar eine Kontinuität annehmen könnte. Die deutschen Baptisten sind viel stärker als durch die Täuferbewegung der Reformationszeit durch die Erweckungsbewegung des 19. Jahrhunderts geprägt, wie das Dokument zu Recht festhält.

¹⁴ Ein solcher Rollentausch würde sich auch nahe legen, wenn etwa zwei benachbarte Gemeinden beider Traditionen gemeinsam in einen Rezeptionsprozess eintreten würden.

schiedlichen Ausdrucksweise zur Sprache kommen, die bisher als kirchentrennend wahrgenommen wurden, es vielleicht aber gar nicht sind oder ob tatsächlich unüberwindbare Unterschiede zu Tage treten. In ersterem Fall könnte man dann auch früher ausgesprochene Verwerfungen zu den Akten legen. „Differenziert“ heißt dieser Konsens, weil es jenseits der Übereinstimmungen an den Rändern bleibende Unterschiede geben darf, die sogar so ausgeprägt sein können, eine eigenständige „Konfession“ gelten zu lassen, die aber nicht im strikten Sinn als „kirchentrennend“ eingestuft werden.

In dem einleitenden Kapitel zur Hermeneutik werden dann noch Aussagen zur Hl. Schrift und Bekenntnisschriften gemacht sowie Bemerkungen zu den bisherigen Dialogen geäußert. Bei dem italienischen Modell wird bei aller ökumenischen Sympathie für das Erreichte dennoch „die Gefahr einer unangemessenen Ethisierung des Glaubens“ gesehen, während man die Ergebnisse des Dialogs zwischen VELKD und Mennoniten weitgehend rezipiert bis auf die Verlagerung des Taufverständnisses in die Subjektivität des Täuflings.

Zwar wird ein Grundsatz erst im 5. Kapitel ausdrücklich genannt, den man aber eigentlich auch in die hermeneutischen Überlegungen hätte aufnehmen können. Die AG hat sich nämlich „an der Bestgestalt der anderen Konfession als Ausgangspunkt der theologischen Argumente orientiert“.¹⁵ Dadurch konnte auf Argumente aus der konfessionellen Polemik verzichtet werden, „die auf Missstände oder Extrempositionen innerhalb der jeweils anderen Konfession zurückgehen.“ Man könnte davon sprechen, dass mit einer „Hermeneutik des Vertrauens“ gearbeitet wurde. Dietrich Ritschl hat für eine solche Hermeneutik plädiert und den Konfessionen ins Stammbuch geschrieben, ihre Lehren „nicht mehr als Wahrheitsbündel, die auf Abgrenzung hin hochgehalten werden“, sondern als „Angebote“ zu betrachten. Bei einem solchen Vorgehen können die Differenzen positiv aufgenommen werden: „Die Wahrnehmung der Vielfalt, auch der Skepsis, die dann nicht ausbleiben kann, wird nicht als Bedrohung, sondern als Reichtum verstanden. Der verantwortliche Umgang mit der Erfahrung der Vielfalt, die Offenheit für Alternativen, das Belassen der Differenzen, wäre das Merkmal einer solchen ökumenischen Orientierung.“¹⁶ Ist das Vertrauen im Verlauf des Dialogs erreicht, was in vorliegendem Fall als Gewissheit anzunehmen ist, dann fällt es umso leichter, auch Missstände in der jeweils anderen Kirche zu benennen, ohne dass daraus falsche Folgerungen, etwa im Sinne von unbegründeten Abgrenzungen, gezogen würden.

¹⁵ In der Stellungnahme der Köln-Bonner-oberbergischen Pastorenschaft im BEFG wird diese Aussage als erster Punkt lobend hervorgehoben.

¹⁶ *Dietrich Ritschl*, Theorie und Konkretion in der Ökumenischen Theologie. Kann es eine Hermeneutik des Vertrauens inmitten differierender semiotischer Systeme geben?, Münster 2003, 57.

6. Rechtfertigung / Nachfolge und Kirche

Auch nach diesen einleitenden Überlegungen geht man nicht sofort das eigentliche Thema an, sondern stellt im 3. Kapitel Überlegungen zu Rechtfertigung und Nachfolge an. Das hängt wiederum mit der LK zusammen, weil es um die Möglichkeit eines gemeinsamen Verständnisses des Evangeliums geht. Das wird in der lutherischen Tradition mit der Rechtfertigung beschrieben, während Baptisten eher von Nachfolge reden. Die Darlegungen, auf die jetzt nicht näher eingegangen zu werden braucht, führen aber zu folgendem Ergebnis:

„So können Lutheraner erkennen, dass auch im Baptismus keine einseitige Konzentration auf die subjektiven und individuellen Dimensionen des Glaubens vorliegt und keine die Rechtfertigungslehre verdunkelnde Gesetzmäßigkeit praktiziert wird. In gleicher Weise können Baptisten erkennen, dass auch das lutherische Verständnis der Rechtfertigung Früchte des Glaubens einschließt und in lutherischen Kirchen ein lebendiger Glaube gelebt wird sowie die Gaben des Geistes zur Wirkung kommen. Gemeinsam stellen wir daher fest: Baptistinnen und Lutheranerinnen stimmen in den Grundaussagen der Rechtfertigungslehre überein.“¹⁷

Das ist ein begrüßenswertes „Nebenergebnis“ des Gesprächs.¹⁸ Wenn Lutheraner zum rechten Verständnis des Evangeliums auch die „Nachfolge“ akzeptieren können, zeigt dies, dass der biblische Befund vielfältig ist und nicht notwendigerweise auf die lutherische Rechtfertigungslehre reduziert zu werden braucht.

Das vierte Kapitel behandelt die Kirche. Es wird über den Grund der Kirche, über ihr Wesen und ihre Sendung sowie über die Gestalt der Kirche gehandelt. Dabei tauchen gewichtige Unterschiede auf, die jedoch durch wesentliche gemeinsame Aussagen flankiert werden. Das Fazit im Blick auf die Ämter heißt: „Für lutherische und baptistische Theologie ist die Gleichheit oder Analogie der Leitungsstrukturen keine notwendige Bedingung der Anerkennung anderer Kirchen.“ Leitungsstrukturen und Ämter sind nicht, wie etwa in der römisch-katholischen Kirche, nach göttlichem Recht geordnet, sondern folgen menschlichen Ordnungen und sind daher geschichtlich bedingt und variabel. Daher wird gesagt: „Gemeinsam stellen wir fest: Die Unterschiede in der Ausgestaltung des kirchlichen Amtes bedeuten keine Hindernisse für eine gegenseitige Anerkennung.“ Auch hier

¹⁷ An der weiblichen Form „Baptistinnen“ / „Lutheranerinnen“ sollte man sich nicht stören. Die AG hat im Text des öfteren das Geschlecht gewechselt, um den Geschlechtern gerecht zu werden bzw. um nicht einer männlichen Dominanz der Sprache das Wort zu reden. Es gab in beiden Delegationen Frauen.

¹⁸ Die Köln-Bonner-oberbergische Pastorenschaft bemängelt: „Bei aller Betonung des göttlichen Gnadengeschenks darf die Notwendigkeit der menschlichen Antwort in Bezug auf Rechtfertigung und Nachfolge nicht übersehen werden.“ Man vermisst diesen wichtigen Aspekt und erklärt, dass in den lutherischen Bekenntnisschriften die einseitige Betonung der Bedingungslosigkeit der Gnade auf den Kampf gegen die Werkgerechtigkeit in der Reformationszeit zurückzuführen sei.

folgt man der Leuenberger Konkordie, die eine gegenseitige Anerkennung der Ämter ausspricht.

7. Taufe und Abendmahl

Dies ist der lange Vorspann für das 5. Kapitel, das über Taufe und Abendmahl handelt. Auch an dieser Stelle wird ausdrücklich die Taufe nicht vereinzelt thematisiert, sondern mit dem Abendmahl gemeinsam behandelt. Wiederum lässt sich sagen, dass das der Vorgabe von Leuenberg entspricht. Aus Platzgründen wird im folgenden weitgehend auf die Erörterungen zum Abendmahl verzichtet, sondern auf die Darlegungen zur Taufe eingegangen.

7.1. Gemeinsame Aussagen zum Verständnis der Taufe

Ausgangspunkt ist der Verzicht auf Polemik und die Aussage, dass sich jede Seite für ihre Taufpraxis vom „Verständnis des Evangeliums her gebunden und in die Pflicht genommen“ sieht, so dass „die Entscheidung zugunsten einer Taufform in Verantwortung vor Gott und dem uns anvertrauten Evangelium“ getroffen wurde. Das heißt im Klartext: keine Seite fühlt sich von der anderen „über den Tisch gezogen“. Vieles können beide Partner gemeinsam zum Verständnis der Taufe, die neutestamentlich breit bezeugt und umfassend praktiziert wurde, sagen:

- Die Einladung zu Glaube und Taufe gilt allen Menschen, weil allen die Sündenvergebung und die Gotteskindschaft verheißen ist.
- Die Taufe wurzelt im Auftrag Jesu Christi um des Heils der Menschen willen.
- Sie erschließt sich „im Vollsinn nur durch die Bezugnahme auf Kreuz und Auferstehung“ und hat daher ihren Ort im Heilsgeschehen.
- Sie ist nach Röm 6 Sterben und Auferstehen¹⁹ mit Christus.
- Sie ist daher christologisch begründet und entfaltet nur in dieser Zuspitzung ihren wahren Sinn; eine anthropozentrische Auffassung der Taufe greift zu kurz.
- Sie ist einmalig und als göttliche Zusage nicht wiederhol- oder steigerbar; sie kann auch weder aufgehoben noch zurückgenommen werden.²⁰
- Sie ist Bad der Wiedergeburt und Erneuerung im Heiligen Geist, weil mit ihr Annahme an Kindes Statt, Sündenvergebung und Gabe des Heiligen

¹⁹ Die Auferstehung wird zwar V. 5 erwähnt, aber in V. 4 wird das Begrabenwerden des Täuflings in der Taufe mit Christus nicht mit der Auferweckung des Getauften mit Christus parallelisiert, sondern mit dem „neuen Leben“ des Täuflings, weshalb das „italienische Modell“ von den „Früchten der Taufe“ sprechen kann.

²⁰ Es gibt (atheistische) Gruppen in den USA, die ein „de-baptizing ritual“ karnevalsähnlich feiern. Das führen Menschen durch, die sich von ihren Eltern manipuliert fühlen, weil diese sie als Säuglinge taufen ließen.

Geistes sowie Berufung zum Dienst an den Mitmenschen und der Welt verbunden ist.

- Sie verbindet mit allen, die den dreieinigen Gott bekennen.
- Sie erfordert glaubendes Bekenntnis des Getauften und lebenslange Aneignung im Glauben.
- Sie setzt den lebenslangen Prozess der Nachfolge frei.
- Sie realisiert sich als gültige Zusage Gottes in der glaubenden Aneignung durch den Getauften.
- Sie ist mit Glauben und Bekenntnis Teil eines Aufnahmeprozesses, den man in neueren ökumenischen Texten als „Initiation“ bezeichnet.
- Sie ist „zeichenhaft vergewisserndes“ Wort Gottes und bewirkt, was sie sagt.
- Sie bewirkt aber nicht mehr als das verkündigte Wort, aber auf andere, nämlich leiblich-sichtbare Weise.
- Sie stellt als „zeichenhafte Vergewisserung des Evangeliums an jeden Einzelnen“ eine Gabe Gottes an die Gemeinschaft der Glaubenden dar.
- Evangeliumsgemäß erfolgt die Taufe durch die Verkündigung des Evangeliums von der Rechtfertigung des Sünders aus Glauben um Christi willen durch den Glauben sowie durch „die trinitarische Taufformel, die Verwendung von Wasser und das zusagende Gotteswort“.

7.2. Gegenseitige Anfragen

Die gegenseitigen Anfragen an Lehre und Praxis machen deutlich, dass beide Seiten davon ausgehen, unterschiedliche Aspekte zu akzentuieren, die je neutestamentlich begründet sind: „Betont das lutherische Verständnis eher die Zueignung des Heils, so legt der Baptismus mehr Gewicht auf dessen Aneignung.“ Beide Auffassungen können als „legitime Auslegungen des einen Evangeliums anerkannt werden“. Lutheraner verstehen die Säuglingstaufe als unbedingte, vorauslaufende und unverfügbare Zusage Gottes, die „auf das glaubende Vertrauen des Menschen“ zielt und dieses hervorruft. Diese Zusage wird durch keine menschliche Verfehlung in Frage gestellt. Lutheraner vertrauen darauf, dass der Getaufte in die Gemeinde hineinwächst und „mit dem Bekenntnis seines Glaubens antwortet und so die Taufe durch den Glauben wirksam wird“. Außerdem kann sich der Mensch immer wieder dieser Zusage Gottes durch Tauferinnerung, Feier des Mahls und Hören des Evangeliums neu vergewissern. Von dieser Position fragen Lutheraner, ob bei Baptisten die Voraussetzungslosigkeit der göttlichen Zusage hinreichend zur Geltung kommt. Dies wird von Baptisten mit dem Verweis auf die im Gottesdienst geschehende Kindersegnung beantwortet.

Auch Baptisten verstehen die Taufe „als im Glauben wirksame Zusage der Gnade Gottes sowie als Bekenntnis Gottes zum Täufling“, das der Täufling annimmt und auf das er mit einem eigenen Bekenntnis antwortet. Wenn Baptisten nur glaubende Menschen taufen, betonen sie die Souveränität Gottes sowie den Beziehungscharakter der Gotteskindschaft.

Der Mensch darf diese Beziehung mitgestalten. Daher fragen Baptisten, ob bei den Lutheranern der enge Zusammenhang von Glaube und Taufe zur Geltung kommt, was mit dem Hinweis auf Taufferinnerungsfeiern beantwortet wird. Ob das eine hinreichende Antwort ist, muss man fragen. Wenn aber die Taufferinnerung kein oberflächliches Ritual darstellt, sondern den Glauben zum Ausdruck bringt, wäre dann die Taufe zu ihrem Ziel gelangt.

Baptisten erkennen in der lutherischen Frage den Hinweis, dass das „mündige Bekenntnis“ der Täuflinge „nicht unmittelbar an bestimmte kognitive und emotionale Entwicklungsvoraussetzungen gebunden werden“ kann. Lutheraner erkennen, dass die „Taufverantwortung“ der Gemeinde und der Eltern²¹ stärker erkennbar werden muss, d. h. dass man von einem „unterschiedslosen Taufen“ wie es die Lima-Erklärung der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rats der Kirchen von 1982 warnend nennt, Abstand nehmen sollte.²² Allerdings wird nicht darüber geschrieben, wie dies zu bewerkstelligen ist. Das ist außerordentlich misslich, weil es zu den Herausforderungen an die Kirche mit Säuglingstaufe als Regeltaufe gehört, wie sie mit dem Problem einer großen Zahl getaufter Mitglieder verfahren, die offensichtlich keine Beziehung zu ihrer Kirche unterhalten. Die Kirchen mit Säuglingstaufe stehen in der Gefahr, viele Säuglinge zu taufen, aber weder diese Getauften noch deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder Paten pastoral versorgen zu können. Der Hinweis auf die Voraussetzungslosigkeit der Gnade Gottes läuft dann ins Leere und vermittelt den Eindruck einer „billigen Gnade“. Die weitere Frage lautet, wie man angesichts dieser Lage den Eindruck vermeiden will, die Taufe wirke aus sich heraus, also allein durch ihren Vollzug. Dass eine magische Fehldeutung weit verbreitet ist, zeigt allein die Tatsache, dass Politikergattinnen mittels einer Sektflasche Schiffe vor dem Stapellauf auf den Namen NN „taufen“.

7.3. Grundkonsens in der Tauffrage

Bereits die Überschrift über den nächsten Abschnitt weckt hohe Erwartungen: „Auf dem Weg zu einem Grundkonsens in der Tauffrage“. Während Lutheraner die zuvorkommende Gnade betonen, die auch einem Neugeborenen gilt (*gratia praeveniens*), fällt der Akzent bei Baptisten auf die Gnade

²¹ Paten werden seltsamerweise nicht erwähnt.

²² Bereits unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg hatte die anglikanische Lambeth-Konferenz von „unterschiedslosem“ Taufen (*indiscriminate baptism*) gesprochen. Das ist bedeutsam, weil die Bischöfe einer Kirche mit Säuglingstaufe als Regeltaufe diese Sprachform wählten und damit auch zum Ausdruck bringen wollten, dass es angesichts der Grauen der beiden Weltkriege keine „christlichen“ Nationen gibt. Das betonten auch die Weltmissionskonferenzen nach dem Zweiten Weltkrieg, z. B. in Willingen 1952 und sprachen von „Mission auf sechs Kontinenten“ (Lateinamerika wird als sechster Kontinent betrachtet). Taufe und Mission sind daher eng miteinander verzahnt, weil von Anfang an die Taufe das „Missionssakrament“ der Kirche (C. H. Ratschow) war.

Gottes, die dem verlorenen Menschen zu Hilfe eilt (*gratia adveniens*). Es besteht Konsens darüber, dass sich beide Aspekte so wenig gegenseitig ausschließen wie die zuvor genannte Aspekte von Zueignung und Aneignung. Sie bedingen aber einen unterschiedliche Taufzeitpunkt und damit treten die Probleme in der Praxis auf, wie sie sich zunächst in einer Asymmetrie der wechselseitigen Anerkennung zeigen: „Während die lutherische Seite die baptistische Taufe als vollgültig anerkennt, wird diese Anerkennung von baptistischer Seite oft mit dem Hinweis auf das ‚Glaubensdefizit‘ der lutherischen Säuglingstaufe verweigert, weil der persönliche und unvertretbare Glaube des Täuflings als Taufvoraussetzung betrachtet wird.“

Logisch scheint hier ein nicht zu überwindendes Hindernis zu liegen. Es ist ja in der Tat der große Nachteil der Säuglingstaufe, dass die Person, um die es bei der Taufe geht, von alledem, was in der Taufe geschieht, nichts mitbekommen kann. Doch knüpft man zur Überwindung dieses Hindernisses an die Praxis in einer an Zahl zunehmenden Gemeinden des BEFG an, wonach es nicht zwingend ist, „nach zuvor erfolgter Säuglingstaufe [...] auf einer ‚Glaubensstaufe‘ als notwendiger Voraussetzung für eine volle Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft [zu] bestehen“. Der erneute Hinweis auf „das Wesen christlicher Initiation als dem Prozess des *Christwerdens*“ soll hervorheben, dass die Taufe nicht nur ein punktuell Ereignis darstellt, sondern dass sie in einen komplexen, kürzeren oder längeren Prozess der persönlichen Aneignung des Glaubens eingebettet ist. Dieser Prozess kann mit der Taufe entweder eröffnet (lutherisch) oder abgeschlossen werden (baptistisch). Das aber bedeutet, dass „das Fehlen eines der Taufe vorausgehenden persönlichen Glaubens [...] die Taufe nicht ungültig machen“ muss, „wenn bedacht wird, dass der Glaube auch nach lutherischem Verständnis auf die Taufe bezogen ist und Gottes in der Taufe gesprochenes Gnadenwort durch den später hinzukommenden Glauben persönlich angeeignet werden kann.“ Die Gültigkeit der Säuglingstaufe würde dann nicht in Frage stehen, wohl aber die Wirksamkeit, die aber dann eintreten würde, wenn der Getaufte zu Glauben und Bekenntnis findet. In der Logik des Initiationsprozesses und der damit gegebenen Möglichkeit einer Umstellung der Faktoren liegt daher die Lösung des Problems. Dies würde noch deutlicher, wenn man den Gedanken von Paul Fiddes hinzunimmt, dass die Kinder und Heranwachsenden unterschiedliche, dem Alter entsprechende Arten der „Zugehörigkeit“ (*belonging*) zu einer christlichen Gemeinde repräsentieren, sie aber nie ohne einen Bezug zur Gemeinde stehen würden, selbst wenn sie noch nicht getauft sind.²³

Die Praxis des offenen Abendmahls bei den Baptisten führt dann zu der Aussage, dass damit die Einheit des Leibes Christi anerkannt ist, wie es der Apostel Paulus 1. Kor 12,13 ausdrückt: „Wir sind durch den einen

²³ Paul Fiddes, „Baptism and Membership of the Body of Christ. A Theological and Ecumenical Conundrum“, in: Lena Lybaek/Konrad Raiser/Stefanie Schardien (Hg.), *Gemeinschaft der Kirchen und gesellschaftliche Verantwortung*, FS Erich Geldbach, Münster 2004, 83–93, hier: 92 f.

Geist zu einem Leib getauft.“ Diese geistgewirkte Einheit, die im Abendmahl bekannt und gefeiert wird, kann nicht durch Ordnungen einer Gemeinde aufgehoben werden, weshalb eine verpflichtende Glaubensstufe für die Einheit nicht erforderlich ist. Weiter wird gesagt, es sei für Baptisten „hilfreich“, wenn die lutherische Kirche sicher stellen könnte, dass bei ihrer Taufpraxis der Prozesscharakter der Initiation „konsequent“ berücksichtigt würde. Das bedeutet: „Wenn Kinder getauft werden, denen aufgrund der familiären Situation die Gemeinschaft der Glaubenden vorenthalten wird, und bei denen weder eine christliche Unterweisung noch eine Heranführung an den Glauben zu erwarten sind, kann dies das Wesen der Taufe verdunkeln und für Baptisten in Frage stellen.“ Hier wird das Problem der „unterschiedslosen Taufe“ noch einmal deutlich angesprochen, aber nicht gelöst, weil nicht klar ist, wie der Prozesscharakter „konsequent“ Berücksichtigung finden soll.

Es erscheint wie ein lutherisches Zugeständnis, was aber eigentlich für jedermann offen zu Tage liegt, dass heute nicht mehr ohne weiteres funktioniert, was in der frühen Kirche die punktuelle Missionstaufe an glaubenden Menschen ersetzte: Es war die Neugeborenentaufe und „die Erfahrung langjähriger Erziehungsprozesse und eines allmählichen Hineinwachsens der Kinder christlicher Eltern in ihren Glauben“. Heute sind die Situationen sehr verschieden von der vielleicht etwas zu idealistisch geschilderten Lage in der Zeit der Alten Kirche. Eines aber steht fest, dass eine „unterschiedslose Taufe“ dem Missverständnis Vorschub leistet, die Taufe wirke qua Vollzug (*ex opere operato*), was wohl in den Köpfen vieler Lutheraner so unausrottbar ist wie das Missverständnis, die Taufe sei ein Gehorsamsschritt auf baptistischer Seite. Wenn man aber von der „Bestgestalt“ beider Kirchen ausgeht, dann können beide Taufverständnisse als unterschiedlich, aber legitim charakterisiert werden. Die Legitimität der eigenen Lehre und Praxis bedeutet daher nicht, die davon abweichende Lehre und Praxis der anderen Kirche „als nicht evangeliumsgemäß zu verurteilen“. Die Legitimität der Säuglingstaufe ergäbe sich freilich nur dann, wenn tatsächlich die Voraussetzungen für eine verantwortungsbewusste Säuglingstaufe gegeben sind.

7.4. Die kirchliche Praxis

Im Lichte dieses Grundkonsenses wird nun die kirchliche Praxis weiter beleuchtet, und es werden Konfliktfälle durchgespielt und Lösungen vorgeschlagen, die beiden Seiten Erhebliches abverlangen, die aber den Grundkonsens auf seine Tragfähigkeit testen. Der traditionelle Konfliktfall besteht darin, das ein als Säugling getaufter Mensch um Aufnahme in eine baptistische Gemeinde nachsucht und getauft wird. Dies verstehen Lutheraner als Taufwiederholung und als Infragestellung der unbedingten Zusage Gottes durch den Täufling und die taufende Gemeinde. Das ist insbesondere dann problematisch, wenn bei Menschen, „die schon lange Zeit gläubig sind, die

Glaubenstaufe zur zwingenden Voraussetzung für eine Gemeindeaufnahme“ gemacht wird. In diesem Fall erfolgt die Empfehlung: *„Die baptistische Delegation empfiehlt ihren Gemeinden, Formen der Gemeindezugehörigkeit (weiter) zu entwickeln, die den Wunsch von säuglingsgetauften Christen nach Gemeinemitgliedschaft nicht zwingend an die Glaubenstaufe binden.“* Man geht von schon bestehenden Erfahrungen aus, die „weiter“ zu entwickeln empfohlen wird. Diese Empfehlung wird mit dem einleuchtenden Argument bekräftigt, dass die Taufe nach Röm 6 ein „Ritus des Herrschaftswechsels darstellt, der nicht zum Ritus eines Konfessionswechsels werden darf“. Die Taufe ist kein Eintrittsbillet in eine Denomination, sondern Eingliederung in den Leib Christi und seine Einheit.

Was geschieht aber, wenn ein erst im erwachsenen Alter zum Glauben gekommener Mensch die an ihm vollzogene Säuglingstaufe als unzureichend erachtet und den Wunsch nach einer „Taufwiederholung“ stellt? Der erreichte Grundkonsens wird als so „tragfähig“ erachtet, *„dass sich die lutherische Seite vorstellen kann, solche Taufen im Einzelfall aus seelsorgerlichen Gründen zu dulden, wenn diese Praxis nicht mehr den Regelfall kirchlichen Handelns in baptistischen Gemeinden darstellt. Die baptistische Seite kann sich vorstellen, solche Taufen so zu gestalten, dass dabei eine Tauferinnerung zur Geltung kommt.“* Wichtig ist, dass der historisch äußerst belastete Begriff der „Wiedertaufe“ im Dokument keine Verwendung findet. Nach strengem lutherischen Verständnis liegt jedoch der Tatbestand einer erneuten Taufe vor, weshalb man von Taufwiederholung spricht. Es ist aber hier nicht der Fall angenommen, dass die baptistische Gemeinde eine Taufe verlangt, sondern das Gewicht wird auf den zu taufenden Menschen gelegt: Er möchte die Taufe, was offenbar voraussetzt, dass er keine Beziehung zur Kirche und folglich auch nicht zu seiner Taufe oder einer christlichen Sozialisation bis zu seiner Begegnung mit einer Baptistengemeinde gehabt hat. In solchen „Einzelfällen“ kann sich die lutherische Seite vorstellen, eine „Taufwiederholung“ zu dulden, wenn diese Praxis kein Regelfall mehr in baptistischen Gemeinden darstellt. Wenn eine solche Taufe stattfindet, können Baptisten sich vorstellen, die Feier liturgisch im Sinne einer Tauferinnerung zu gestalten. Da Baptisten keine feste Liturgie kennen, ist es durchaus vorstellbar, dass man so etwas konzipiert; allerdings wird in einem solchen Fall darauf zu achten sein, dass die Taufe nicht ihres Charakters als Taufe entkleidet wird. Es muss sicher gestellt sein, dass tatsächlich eine Taufe erfolgt. Vielleicht ist eine *via negationis* möglich. In der Liturgie müsste folgendes deutlich werden: Weil der Täufling keine Verbindung zur Kirche unterhalten hat, äußert er jetzt den Wunsch zur Taufe, was aber keine Abwertung der Kirche darstellt, die ihn einst getauft hatte, sondern die taufende Baptistengemeinde möchte dankbar daran anknüpfen; denn jetzt kommt das voll zum Zug, was einst bewirkt werden sollte.

Ferner empfiehlt die lutherische Seite *„ihren Gemeinden, im Falle der Taufe eines bislang ungetauften Konfirmanden den Zusammenhang von*

Taufe und Konfirmation liturgisch so zu gestalten, dass die zentrale Stellung der Taufe voll zur Geltung kommt.“ Das würde bedeuten, dass ungetaufte Schülerinnen und Schüler des Konfirmandenunterrichts nicht, wie es heute leider oft geschieht, einen Sonntag vor der Konfirmation noch schnell getauft werden, damit sie konfirmiert werden, sondern dass sie im Konfirmationsgottesdienst die Taufe empfangen, wodurch dann eine Konfirmation selbst überflüssig würde. Es darf unmöglich der Eindruck entstehen, die Konfirmation stände höher als die Taufe. Der Appell, der „*an den christlichen Glauben heranführende(n) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonderes Gewicht beizumessen*“ und für kreative Formen von Taferinnerung und -vergewisserung Sorge zu tragen, beschließt dieses Kapitel.

8. Schluss

Da im Kapitel über das Abendmahl mit den Artikeln 15, 16, 18 und 19 der LK ein Konsens festgestellt wird, was angesichts der mehrere Jahrhunderte dauernden Auseinandersetzungen zwischen Lutheranern und Reformierten ein Wunder in sich darstellt, kann das Schlusskapitel eine sehr positive Bilanz ziehen. Es ging bei dem Gespräch nicht um eine Nivellierung der konfessionelle Identitäten, sondern um die Frage, ob die Differenzen kirchentrennenden Charakter haben. Das Dokument zeigt in den „gewichtigen Differenzen“ von Taufverständnis und Taufpraxis einen für beide Seiten gangbaren Weg auf, der „über bisherige Ergebnisse von Dialogdokumenten beider Seiten hinausgeht“. Für Baptisten hängt ihre Identität „wesentlich am Verständnis der Gläubigentaufe“ und sie bestehen auch nach wie vor darauf, „nur Menschen zu taufen, die zum Glauben an Jesus Christus gelangt sind.“ Es gehört aber nicht zum Kern ihrer Identität, über das Getauftsein anderer Christen oder über die Gültigkeit der Taufpraktiken anderer Kirchen zu urteilen. Daraus folgt die entscheidende Aussage: „Für die Wahrung der baptistischen Identität und die Begründung der Gläubigentaufe ist eine ‚nachgeholte‘ Gläubigentaufe nicht zwingend erforderlich. Die baptistische Praxis, ausschließlich gläubig gewordene Menschen zu taufen, stellt daher kein Hindernis für eine vertiefte Zusammenarbeit unserer Kirchen oder eine Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft dar, sofern die Säuglingstaufe nicht als *prinzipiell* ungültig betrachtet und seitens der Baptisten nicht auf einer nachgeholten Gläubigentaufe als Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in baptistischen Gemeinden bestanden wird.“ Das Dokument endet mit der Bitte, „die Ergebnisse sorgfältig zu prüfen, im Namen Jesu Christi aufeinander zuzugehen und die Gemeinsamkeiten konkret zu gestalten, „damit sie alle eins seien [...]“.

9. Zur Bewertung

1. Es ist richtig, dass das Dokument über das hinausgeht, was z. B. zwischen GEKE und EBF erarbeitet wurde. Ziel ist die Möglichkeit von Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft gemäß der Leuenberger Konkordie.
2. Ein grundsätzlicher Verzicht auf eine Taufwiederholung wird nicht gefordert; Lutheraner können sich in seelsorgerlich begründeten Einzelfällen „vorstellen“, diese zu dulden. Hier erheben sich zwei gewichtige Fragen: a) Was bedeutet „vorstellen“? Ist es generell gemeint und gilt ab sofort oder ist es an eine zukünftige Praxis gebunden und tritt erst in Kraft, wenn sich ein Erfahrungsschatz gebildet hat? Oder ist es gar deshalb so vage formuliert, weil sich nur die konkrete lutherische Delegation ein solches Vorgehen „vorstellen“ kann, sie aber nicht sicher ist, wie lutherische Entscheidungsträger darüber befinden werden? b) Ist „dulden“ an dieser Stelle das richtige Wort? Das kann mit Fug und Recht bezweifelt werden. Es suggeriert die Vorstellung einer „höheren Instanz“, die einer niedergestellten etwas zuzubilligen vermag. Dann aber wären beide Kirchen nicht mehr auf gleicher Augenhöhe. Vielleicht entpuppt sich das nur als Streit um ein Wort, aber immerhin ein Wort an einer wichtigen Stelle.
3. Baptisten könnten sich in solchen „seelsorgerlichen Einzelfällen“ vorstellen, die Tauffeier liturgisch so zu gestalten, dass auf die Säuglingstaufe Bezug genommen wird, so dass der Moment einer „Tauf Erinnerung“ den Eindruck einer „Taufwiederholung“ verdrängt. Das erscheint mit einiger Phantasie machbar, allerdings mit der Maßgabe, dass tatsächlich eine Taufe vollzogen wird.
4. Aus der richtigen Beobachtung, dass die Taufe kein Ritus zum Wechsel einer Konfession ist, werden für beide Seiten wichtige Folgerungen gezogen:
 - 4a. Baptisten sollten Formen der Gemeindegliederung entwickeln, die eine Mitgliedschaft nicht zwingend an die Glaubenstaufe bindet, was im Blick auf Menschen gesagt ist, die schon lange in der Nachfolge stehen. Das wird gegenwärtig schon in etlichen Gemeinden des BEFG praktiziert und wird als ausbaufähig angesehen. Diese Einschätzung dürfte richtig sein. Die Probe aufs Exempel kann man machen, wenn man sich nicht an einer Landeskirche²⁴ orientiert, sondern an einer mit dem BEFG historisch eng verbundenen Freikirche, der Evangelisch-methodistischen Kirche, die als Regeltaufe auch die Säuglingstaufe praktiziert. Was im Dokument zur lutherischen Taufe gesagt wird, könnte man so gut wie eins zu eins auf den Methodismus übertragen. Das hieße dann: Wenn ein als Säugling getaufter Methodist (aus welchen Gründen auch immer) aufgrund seines Glaubensbe-

²⁴ Aufgrund von langjährigen negativen Erfahrungen besitzen Landeskirchen offenbar für viele Baptisten eine geringere Glaubwürdigkeit als Freikirchen.

kenntnisses, das er schon seit Jahren vertritt und lebt, um Aufnahme in eine Baptistengemeinde bäte, würden Baptisten dann eine „Taufe“ verlangen? Das Konvergenzdokument sagt, dass in solchem Fall die Taufe ihres wahren Inhalts entkleidet und zu einem Ritus des Konfessionswechsels herabgewürdigt würde. Können Baptisten das wollen? Denken sie wirklich so gering über die Taufe? Hier taucht ein weiterer Punkt auf: Es wird schwierig werden, alle Gemeinden zu einer verbindlichen Absprache zu bringen.²⁵ Darin zeigt sich freilich weniger eine Unausgewogenheit des Dokuments als vielmehr ein deutliches Defizit der kongregationalistischen Verfassung.

- 4b. Lutheraner sollten von einer unterschiedslos praktizierten Säuglingstaufe Abstand nehmen und sollten bei möglichen Täuflingen auf das Umfeld achten, das heißt z. B., ob die Familiensituation so ist, dass eine christliche Unterweisung zu erwarten steht.²⁶ An dieser Stelle zeigt sich etwas von der Zirkelhaftigkeit lutherischer Argumentation: Geht man von der Annahme einer Voraussetzungslosigkeit der Gnade Gottes aus, wäre der Einwand einer „unterschiedslosen Taufe“ unstatthaft, weil es dann darum gehen müsste, so viele Säuglinge wie irgendsmöglich, also „flächendeckend“, zu taufen. Lässt man sich indes auf den in der ökumenischen Bewegung generell erhobenen Vorwurf des „unterschiedslosen Taufens“ ein, dann müssten Kriterien entwickelt werden, anhand derer die Statthaftigkeit der Säuglingstaufe gemessen würde. In einem solchen Fall würde es aber schwer fallen, von einer Voraussetzungslosigkeit zu sprechen. Gesetzt den Fall, es käme zu einer Taufdisziplin, würde sich die Zahl derjenigen erheblich vermindern, die heute zwar getauft werden, aber danach keine Verbindung zur Kirche halten. Weil aber mit der Taufe zugleich die Kirchenmitgliedschaft zugeschrieben wird, ginge mit einer Taufdisziplin notwendigerweise eine Abnahme der Zahl künftiger Kirchensteuerzahler einher. Man wird daher nüchtern konstatieren müssen, dass ein nicht-theologischer Faktor die unterschiedslos praktizierte Taufe geradezu provoziert. Eine „Volkskirche“ – diese Vokabel ist in

²⁵ Mit Recht fragt *Martin Friedrich*, „Voneinander lernen – miteinander glauben. Ist Kirchengesellschaft zwischen Baptisten und Lutheranern möglich?“ in: *MdKI* 60 (2009), 77: „Aber kann der kongregationalistische verfasste BEFG zumindest eine starke Empfehlung an seine Gemeinden geben, von der ‚Glaubentaufe‘ als ‚Ritus des Konfessionswechsels‘ abzusehen?“

²⁶ Das Dokument folgt unter 2.4. den Empfehlungen aus dem Dialog zwischen der VELKD und den Mennoniten: „Eine Taufe soll nicht gewährt werden, wenn die Verbindung zwischen Taufakt und Unterweisung / Gemeinde nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten ist; [...]“ Ein Problem stellt sich in den Landeskirchen der neuen Bundesländer, weil die Entkirchlichung so weit fortgeschritten ist, dass mitunter Paten fehlen und Kirchenvorstände gebeten werden müssen, zusätzliche Patenämter zu übernehmen. Die Aufteilung der geforderten zwei „Paten“ in einen „Taufpaten“, der zur Kirche gehören muss, und einen „Taufzeugen“, der keine Kirchenmitgliedschaft zu unterhalten braucht, erscheint für baptistische Beobachter wenig überzeugend und mindert die Schlüssigkeit der lutherischen Argumentation beträchtlich.

sich schon äußerst problematisch – muss als „Kirche der Säuglingstaufe“ angesehen werden. Es würde eine andere lutherische Kirche entstehen, wenn eine Taufdisziplin eingeführt werden würde. Die Frage ist und bleibt, ob eine solche Kirche nicht der „wirklichen“ Gestalt von Kirche und ihrer Macht bzw. Ohnmacht entsprechen würde. Die Frage so zu stellen zeigt, dass das Dokument der lutherischen Seite viel mehr abverlangt als dem baptistischen Gesprächspartner.²⁷

5. Der enge Zusammenhang von Glaube und Taufe wird von Lutheranern zumeist mit dem Hinweis auf den Glauben der Eltern und Paten beantwortet. Diese Antwort ist deshalb unbefriedigend, weil der Glaube, wie in ökumenischen Texten immer wieder gesagt, persönlicher Glaube ist²⁸ und daher auch nicht von einem anderen Menschen stellvertretend bekannt werden kann, auch nicht für einen Säugling. Das bayrische Dokument sieht den Zusammenhang bei Tauferinnerungsfeiern zur Geltung gebracht. Das erscheint jedoch nicht als hinreichende Antwort, weil in solchen Fällen der Zusammenhang von Glauben und Taufe eben nicht „eng“ ist.²⁹
6. Der Praxisbezug des Dokuments sagt nichts darüber aus, wie hoch die Zahl der als Säuglinge getauften Menschen ist, die bewusst auf Distanz zur Kirche gehen. Deutlich ist aber für jeden auch nur oberflächlichen Betrachter, dass zwischen den hohen Mitgliederzahlen und den aktiv Engagierten eine riesige Lücke klafft, was in den Augen der Baptisten nicht gerade für die Säuglingstaufe spricht. Aus dem Kreis dieser, oft beschönigend „kirchendistanziert“ genannten Menschen wird kein Ansturm auf die Baptistengemeinden in Deutschland erfolgen, weil diese Menschen sich mit größter Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht in großen Zahlen von Baptisten für den Glauben begeistern lassen. Es werden daher in aller Regel nur Einzelne sein, die den Schritt von einer „kirchendistanzierten“ oder gar „unkirchlichen“ Kirchlichkeit in eine verbindliche Mitgliedschaft tun, so dass eigentlich immer die seelsorgerliche Einzelfallregelung zutreffen müsste. Können sich Lutheraner wirklich damit abfinden?

²⁷ Die Frage ist auch, ob die lutherische Kirche, wie sie gegenwärtig in Deutschland verfasst ist, bei ihren Amtsträgern eine noch genauer zu definierende Taufdisziplin durchsetzen kann. Nicht nur eine kongregationalistische, sondern auch eine bischöflich-synodale Verfassung steht bei grundlegenden Veränderungen vor Problemen.

²⁸ Er ist aber kein privater Glaube, weil Glaube immer gemeinschaftlich erfahren und gelebt wird.

²⁹ Die Köln-Bonner-oberbergische Pastorenschaft vermisst einen eigenen Abschnitt über den Glauben und fragt zu Recht, warum gerade „die Taufe Unmündiger präziser Ausdruck des Evangeliums von der voraussetzungslosen Gnade Gottes“ und „legitime Auslegung des Evangeliums“ von der alleinwirksamen Gnade Gottes sei“, weil auch bei einer Säuglingstaufe Menschen handeln: Eltern, Paten und Pfarrer. In der Tat ist die „Voraussetzungslosigkeit“ und „Alleinwirksamkeit“ der Gnade Gottes nicht vorstellbar ohne eine Vermittlung, und wenn der Glaube von Eltern und Paten sowie der Kirche bei der Säuglingstaufe gefordert ist, ist auch diese Taufform an Voraussetzungen geknüpft.

7. Das führt zu der Frage, wie die Lutheraner zukünftig mit der Verwerfung der Menschen umgehen, die lehren, „daß die Kindertaufe nicht recht sei“. Dieser Satz aus der grundlegenden Bekenntnisschrift, der *Confessio Augustana*, (CA IX), würde ja bedeuten, dass Baptisten als Personen von dieser Damnation weiterhin betroffen sind; denn ihre Identität hängt, wie das Dokument sagt, „wesentlich“ an der Glaubenstaufe, die sie daher ausschließlich praktizieren.³⁰ Für Baptisten stellt sich eine ähnliche Frage, ob sie nämlich die Säuglingstaufe als *prinzipiell* ungültig betrachten, wenn sie die andere Taufform ausschließlich ausüben.
8. Wenn das Dokument sagt, dass „beide Taufverständnisse als unterschiedliche, jedoch legitime Auslegungen des einen Evangeliums“ angesehen werden können, liegt darin eine Antwort auf die am Ende von Nr. 7 gestellte Frage; denn eine „legitime“ Auslegung des Evangeliums wird man nicht prinzipiell verwerfen können. Ob Baptisten dem zustimmen können, dass die Taufe eine Auslegung des Evangeliums ist, sei dahingestellt. Wünschenswert wäre es, weil es ja in der Tat so ist, dass in der Taufe das Evangelium zum Zuge kommt.
9. Dass beide Taufverständnisse *unterschiedliche*³¹ Auslegungen repräsentieren, zeigt an, dass das Dokument keine Verwischung der Grenzen will: Baptisten können nach wie vor sagen, dass ihr Taufverständnis dem neutestamentlichen Sachverhalt entspricht und dass die Säuglingstaufe für sie weder eine wünschenswerte noch eine von ihnen zu befürwortende Form der Taufe ist. Das bayrische Dokument gibt keinen Millimeter der baptistischen Tauflehre und -praxis preis. Freilich müssen sich Baptistengemeinden darüber klar werden, was sie unter „Taufe“ verstehen wollen. Für viele Baptisten ist Taufe ein schönes und ausdrucksstarkes Symbol oder ein Gehorsamsschritt.³² Diese Anschauungen aber greifen angesichts des neutestamentlichen Sachverhalts viel zu kurz. Dem Neuen Testament wird man eher gerecht, wenn man gerade die Glaubenstaufe als ein Sakrament begreift. Damit kommt es zu einer Verschiebung: weg von einer anthropozentrischen Ansicht hin zu der Gründung der Taufe im Handeln Gottes. Englische Baptisten haben das schon lange vertreten³³ und neuerdings hat der frühere Präsident des BEFG, Siegfried Großmann, mit guten Gründen die Taufe als „Sakrament der Heilsgewissheit“ bezeichnet.³⁴ Gerade bei der Gläubigentaufe treffen die Faktoren, die ein Sakrament ausmachen, zusammen: Wort Gottes, Wasser,

³⁰ Vgl. *Martin Friedrichs* Feststellung „Denn wer meint, dass die Kindertaufe doch recht sei, der ist wohl kein Baptist mehr“, wie Anm. 25.

³¹ Hervorhebung vom Verf.

³² Vgl. *Kim Strübind*, Ist die Taufe ein ‚Gehorsamsschritt‘? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis“, in: *ZThG* 12 (2007), 166–191.

³³ Vgl. *Erich Geldbach*, Können wir in der Taufe einander das Wasser reichen?, in: *ZThG* 12 (2007), 152–165, bes. 162–165 und die dort angegebene Lit. von George Beasley-Murray, Anthony Cross und Stanley K. Fowler.

³⁴ *Siegfried Großmann*, Auf dem Weg zur einen Taufe. Anfragen und Ansätze aus baptistischer Perspektive“, in: *ThGespr* 33 (2009), 55–71, hier: 61.

Glaube und Bekenntnis auf Seiten des Täuflings sowie die Taufe auf den dreieinen Gott. Das alles bildet im Rahmen eines gemeindlichen Gottesdienstes eine Ganzheit. Außerdem kann gerade die Gläubigentaufe dem Missverständnis vorbeugen, das Sakrament wirke *ex opere operato*. Dieses Missverständnis, das sich dem anderen Missverständnis zur Seite stellt, die Taufe sei ein *rite de passage*, legt sich bei der Säuglingstaufe nahe, wird aber durch die Gläubigentaufe abgewehrt.

10. Leider wird in dem Dokument nicht darauf verwiesen, dass auf den klassischen „Missionsfeldern“ bei Konvertiten ausschließlich die Glaubentaufe geübt wird. Mit dieser Perspektive ließe sich fragen, ob die Situation in Deutschland nicht eher der frühen Missionssituation gleicht. Dann aber wäre kirchliches Handeln und mithin auch kirchliches Taufen und Konfirmieren auf einen Prüfstand gestellt, um zu erforschen, wie der Missionssituation am ehesten entsprochen werden könnte. Es könnte dann immerhin sein, dass die Entscheidung der Kirche für die Säuglingstaufe mit dem modernen Freiheitsbewusstsein des Menschen und seinem Drang nach Selbst- und nicht Fremdbestimmung nicht in Übereinklang zu stehen kommt. Die evangelischen Landeskirchen bzw. die EKD ist stolz darauf und verkündet es auch mit großem Pathos, dass sie „Kirche der Freiheit“ ist. Das mag für akademisch gebildete Theologen oder auch für die evangelische Theologie gelten, wenngleich diese, obgleich in einer staatlichen Universität, dennoch konfessionsgebunden ist. Wenn aber Millionen ungefragt in eine Körperschaft des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, die später nur in geringem Maß eine Beziehung zu dieser Körperschaft aufrecht erhalten, ist es dann noch richtig, von einer Kirche der Freiheit zu sprechen? Kein anderer als der römisch-katholische Theologe Hans Urs von Balthasar hat den Wechsel von der Praxis der frühen Kirche, überwiegend entscheidungsreife Menschen zu taufen, hin zu einem Christentum, „in das man sich nicht hinein-entscheidet, sondern unbewusst hinein-‘geboren‘ wird“ als „*die folgenschwerste aller Entscheidungen der Kirchengeschichte*“ genannt.³⁵ Ist es heute an der Zeit, eine ähnlich folgenreiche Entscheidung im Blick auf die Zukunft der Kirche zu treffen und diese folgenreiche Entscheidung zu revidieren?

Bibliografie

- Balthasar, Hans Urs von, Kirchenerfahrung dieser Zeit, in: Sponsa Verbi, Einsiedeln 1961, 16
- Fiddes, Paul, Baptism and Membership of the Body of Christ. A Theological and Ecumenical Conundrum, in: Lena Lybaek/Konrad Raiser/Stefanie Schardien (Hg.), Gemeinschaft der Kirchen und gesellschaftliche Verantwortung, FS Erich Geldbach, Münster 2004

³⁵ Hans Urs von Balthasar, Kirchenerfahrung dieser Zeit, in: Sponsa Verbi, Einsiedeln 1961, 16. Vgl. auch Anm. 22.

- Friedrich, Martin*, Voneinander lernen – miteinander glauben. Ist Kirchengemeinschaft zwischen Baptisten und Lutheranern möglich?, in: MdKI 60 (2009), 76–78
- Geldbach, Erich*, Können wir in der Taufe einander das Wasser reichen?, in: ZThG 12 (2007), 152–165
- Großmann, Siegfried*, Auf dem Weg zur einen Taufe. Anfragen und Ansätze aus baptistischer Perspektive, in: ThGespr 33 (2009), 55–71
- Hüffmeier, Wilhelm/Peck, Tony* (Hg.), Der Anfang des christlichen Lebens und das Wesen der Kirche. Dialog zwischen der EBF und der GEKE zur Lehre und Praxis der Taufe (Leuenberger Texte 9), Frankfurt a. M. 2005
- Meyer, Harding et al.*, Dokumente wachsender Übereinstimmung Bd. 2 (1982–1990), Paderborn/Frankfurt a. M. 1992
- Ritschl, Dietrich*, Theorie und Konkretion in der Ökumenischen Theologie. Kann es eine Hermeneutik des Vertrauens inmitten differierender semiotischer Systeme geben?, Münster 2003
- Strübind, Kim*, Ist die Taufe ein „Gehorsamsschritt“? Das Dilemma der baptistischen Tauflehre und Taufpraxis, in: ZThG 12 (2007), 166–191